

**Satzung
der Stadt Meerbusch über die**

**Veränderungssperre Nr. 64
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 270,
Meerbusch-Strümp, Gustav-van-Beek-Allee, westlicher Abschnitt**

vom . 2009

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Meerbusch am . 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 270, Meerbusch-Strümp, Gustav-van-Beek-Allee, westlicher Abschnitt beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 64 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 270 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 137, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
und
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 270, Meerbusch-Strümp,
Gustav-van-Beek-Allee, westlicher Abschnitt, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.